



Amtsblatt

des Trink- und Abwasserzweckverbandes Vorharz

Mitgliedsgemeinden des Verbandes:

Stadt Thale mit der Ortschaft Westerhausen, Stadt Blankenburg mit der Kernstadt sowie den Ortschaften Börnecke, Cattenstedt, Heimbürg, Hüttenrode und Wienrode, Stadt Halberstadt mit den Ortschaften Aspenstedt, Athenstedt, Langenstein, Sargstedt und Schachdorf Ströbeck, Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck, Gemeinde Huy, Verbandsgemeinde Vorharz, Gemeinde Nordharz mit der Ortschaft Danstedt, Verbandsgemeinde Westliche Börde mit den Städten Gröningen und Kroppenstedt

Jahrgang: 09

Blankenburg, 19. Dezember 2023

Nummer: 04

Inhalt

A. Satzungen

- 1. Änderung der Satzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Vorharz über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung (Wasserabgabensatzung)
- 7. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung im Gebiet des Trink- und Abwasserzweckverbandes Vorharz (TAZV Vorharz) (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung - ABAS)

B. Wirtschaftspläne

...

C. Sonstige Bekanntmachungen

...

1. Änderung der

SATZUNG

des Trink- und Abwasserzweckverbandes Vorharz über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung (Wasserabgabensatzung)

*Auf der Grundlage der §§ 9 und 16 Abs. (1) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.2020 (GVBl. LSA S. 384); der §§ 8, 11 und § 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.03.2021 (GVBl. LSA S. 100), der §§ 2, 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA S. 105) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 406), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712) hat die **Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Vorharz in ihrer Sitzung am 12.12.2023 die folgende 1. Änderung der Ursprungssatzung vom 18.10.2022 beschlossen:***

Abschnitt III

Wasserbenutzungsgebühren

§ 14 Abs. 1, 2 und 3 werden hinsichtlich der Gebührensätze wie folgt geändert:

§ 14

Gebührensätze

- (1) Die Mengengebühr gem. § 13 Abs. 2 beträgt für jeden vollen cbm Wasser 1,84 €.
- (2) Die Grundgebühr gem. § 13 Abs. 4.1 für Wohneinheiten beträgt je Wohneinheit und Monat 9,00 €.
- (3) Die Grundgebühr gem. § 13 Abs. 4.2 beträgt bei Verwendung von Wasserzählern:
 - a) mit einem Dauerdurchfluss bis Q₃ 4 je Monat: 15,83 €
 - b) mit einem Dauerdurchfluss bis Q₃ 10 je Monat: 39,57 €
 - c) mit einem Dauerdurchfluss bis Q₃ 16 je Monat: 63,31 €

- d) mit einem Dauerdurchfluss bis Q₃ 25 je Monat: 98,93 €
- e) mit einem Dauerdurchfluss bis Q₃ 40 je Monat: 158,28 €
- f) mit einem Dauerdurchfluss bis Q₃ 63 je Monat: 249,29 €
- g) mit einem Dauerdurchfluss bis Q₃ 100 je Monat: 395,70 €
- h) mit einem Dauerdurchfluss > Q₃ 100 je Monat: 399,66 €.

...

§ 15 Abs. 4 wird hinsichtlich der Gebührensätze wie folgt geändert:

§ 15

Verbrauchsgebühren für Baudurchführungen und für sonstige vorübergehende Zwecke

...

- (4) Zusätzlich zur Mengengebühr wird für das Ausleihen von Standrohren für Unterflurhydranten (mit Zähler) bzw. für Zähleranlagen für Oberflurhydranten eine Grundgebühr pro Rohr bzw. pro Zähler und angefangenem Kalendertag erhoben. Für das Ausleihen eines Standrohres wird eine Bereitstellungsgebühr erhoben. Gleichzeitig kann ein Sicherheitseinbehalt verlangt werden, der bei Rückgabe des Standrohres bzw. der Zähleranlage unverzinst zurückerstattet bzw. bei Beschädigung oder Verlust dieser mit den Instandsetzungs- bzw. Wiederbeschaffungskosten verrechnet wird.

Die Gebühren für das Ausleihen von Standrohren betragen:

- a) Grundgebühr 1,33 €/ Kalendertag
- b) Bereitstellungsgebühr 54,00 €
- c) Sicherheitseinbehalt 750,00
- d) Mengengebühr gem. § 14 (1).

...

Abschnitt IV

Erstattung der Kosten für Hausanschlüsse

§ 22 Abs. 1 und 4 werden hinsichtlich der Kostensätze wie folgt geändert:

§ 22

Entstehung des Erstattungsanspruchs

(1) Die Kosten für die Herstellung und Erneuerung eines Hausanschlusses bis zu einer Nennweite von DN 50 werden auf Grundlage von Einheitssätzen abgerechnet. Hinzukommen die Grundkosten sowie die Wasserzählergarnitur (ohne Zähler).

Diese Grundkosten decken die allgemeinen Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses ab, damit insbesondere auch die Kosten für Vermessungsleistungen, Baustelleneinrichtung, Genehmigungen, Straßensperrungen und Anwohnerinformationen.

Der Leitungslängeneinheitssatz deckt die Kosten ab, die dem Verband für das Verlegen des Hausanschlusses entstehen. Maßgeblich für die Ermittlung des Leitungslängeneinheitssatzes sind die Länge der Hausanschlussleitung und der Einheitssatz pro m Leitungslänge (Einheitssatz pro m jeweils für DN 25, DN 40 und DN 50).

Als Länge der Hausanschlussleitung gilt die von der Versorgungsleitung bis zum Endpunkt an der Hauptabsperrarmatur gemessene Leitungslänge gerundet auf volle Meter.

Die Einheitssätze bzw. Grundkosten betragen:

a) Grundkosten für den Anschluss DN 25 bis DN 50	1.185 €
b) Je Meter Leitungslänge DN 25	175 €/m
c) Je Meter Leitungslänge DN 40	177 €/m
d) Je Meter Leitungslänge DN 50	181 €/m
e) Lieferung und Montage je Wasserzählergarnitur (ohne Zähler)	172 €
f) Wasserzählerschächte	1.981 €/St.

Die Einheitssätze werden pro Meter Leitungslänge, gerundet auf volle Meter abgerechnet.

...

(4) Die Möglichkeit der Erbringung von Eigenleistungen des Grundstückseigentümers auf seinem Grundstück wird eingeräumt. Dies gilt für Erdarbeiten (Rohrgraben herstellen und verfüllen, ohne Sandeinbettung). Die Sandeinbettung erfolgt generell mit der Verlegung der Anschlussleitung über den Verband.

Bei der Erbringung von Eigenleistungen hat sich der Anschlussnehmer an die Vorgaben und Anweisungen des Verbandes zu halten. Insbesondere darf der Anschlussnehmer mit der Herstellung des Leitungsgrabens erst beginnen, wenn der Verband oder der Beauftragte die Anweisung dazu gegeben hat. Gleiches gilt für die Verfüllung des Rohrgrabens, die erst nach der Verlegung der Leitung im Sandbett

erfolgen darf. Für die Herstellung und Verfüllung des Rohrgrabens sind vom Anschlussnehmer die allgemein anerkannten Regeln der Technik (insbesondere DIN-Normen) zu beachten.

Vergütungspauschale pro m (Absetzung pro m Eigenleistung): 42,00 €/m

...

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung, frühestens jedoch am 01.01.2024 in Kraft.

Blankenburg, den 12.12.2023

gez. Ballhausen
(Ballhausen)
Verbandsgeschäftsführer

Siegel TAZV

7. Änderung der Satzung
ÜBER DIE ERHEBUNG VON BEITRÄGEN
UND GEBÜHREN FÜR DIE ABWASSERBESEITIGUNG
IM GEBIET DES TRINK- UND ABWASSER-
ZWECKVERBANDES VORHARZ
(TAZV VORHARZ)

- Abwasserbeseitigungsabgabensatzung –
- ABAS -

Auf der Grundlage der §§ 9 und 16 Abs. (1) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2017 (GVBl. LSA S.132); der §§ 5, 8, 11 und § 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), der §§ 2, 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA S. 105) sowie § 7 Abs. 1 Nr. 5 der Verbandssatzung des TAZV Vorharz in der jeweils gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Vorharz in ihrer Sitzung am 12.12.2023 die folgende 7. Satzung zur Änderung der Ursprungssatzung vom 05.12.2017 beschlossen:

ABSCHNITT III
- KOSTENERSATZ FÜR HAUS- UND GRUNDSTÜCKSANSCHLÜSSE -

§ 12 a Abs. 6 und 7 werden hinsichtlich der Kostensätze wie folgt geändert:

§ 12 a
Ermittlung der Kostenerstattung

...

(6) Die Kosten betragen für Schmutzwasser- und Mischwasserhausanschlüsse:

a. Leitungslängeneinheitssatz (DN 150)	396 €/m
b. Grundkosten (Allgemeinkosten)	1.759 €
c. Revisionschacht (Drm. 400, Tiefe 2,5m)	745 €/St.
d. Revisionschacht (Drm. 1000, Tiefe 2,5m)	2.824 €/St.
e. Revisionsöffnung (DN 150)	104 €/St.

(7) Die Kosten betragen für Niederschlagswasserhausanschlüsse:

a. Leitungslängeneinheitssatz (DN 150)	257 €/m
b. Grundkosten (Allgemeinkosten)	1.759 €
c. Revisionschacht (Drm. 400, Tiefe 2,5m)	686 €/St.
d. Revisionschacht (Drm. 1000, Tiefe 2,5m)	2.632 €
e. Revisionsöffnung (DN 150)	104 €/St.
f. Revisionsöffnung bis DN 100, Regenwasserfallrohr	121 €/St.

...

ABSCHNITT IV - GEBÜHREN -

§ 16 Abs. 1, Abs. 2 S. 2.3, S. 2.4., Abs. 4 S. 2., Abs. 5 S. 1., S. 4. werden hinsichtlich der Gebührensätze wie folgt geändert; Abs. 4 wird um S. 3. wie folgt ergänzt und Abs. 5 S. 2. ersatzlos gestrichen:

§ 16
Gebührensätze

- (1) Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen gemäß § 14 Abs. (1) wird eine mengenabhängige Gebühr (Schmutzwassermengengebühr) erhoben. Zusätzlich wird eine monatliche Grundgebühr (Schmutzwassergrundgebühr) für die Grundstücke erhoben, die an die öffentlichen Anlagen angeschlossen sind oder in diese entwässern

Die Schmutzwassermengengebühr beträgt bei:

- a) der öffentlichen Einrichtung „Schmutzwasser Gebiet 1“: 2,58 Euro/m³
- b) der öffentlichen Einrichtung „Schmutzwasser Gebiet 2“: 2,33 Euro/m³

(2) ...

...

2.3 Die Grundgebühr für Wohneinheiten beträgt je Wohneinheit und Monat bei:

- a) der öffentlichen Einrichtung „Schmutzwasser Gebiet 1“: 12,00 Euro
- b) der öffentlichen Einrichtung „Schmutzwasser Gebiet 2“: 4,50 Euro

2.4 Die Grundgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung von Grundstücken, auf denen Gebäude errichtet sind und auf denen sich keine Wohneinheit im Sinne des Abs. 1 Ziff. 2.1 und Ziff. 2.2 befindet, wird nach dem Dauerdurchfluss des Wasserzählers bestimmt. Sofern Wasserzähler nicht eingebaut sind oder noch anderweitig Wasser bezogen wird, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um eine versorgungsgerechte Wasserentnahme zu ermöglichen.

Die Grundgebühr beträgt bei Verwendung von Wasserzählern:

in der öffentlichen Einrichtung „Schmutzwasser Gebiet 1“:

- a) mit einem Dauerdurchfluss bis Q₃ 4 (alt Nennggröße Qn 2,5) je Monat: 21,10 €
- b) mit einem Dauerdurchfluss bis Q₃ 10 (alt Nennggröße Qn 6) je Monat: 52,76 €
- c) mit einem Dauerdurchfluss bis Q₃ 16 (alt Nennggröße Qn 10) je Monat: 84,42 €
- d) mit einem Dauerdurchfluss bis Q₃ 25 (alt Nennggröße Qn 15) je Monat: 131,90 €
- e) mit einem Dauerdurchfluss bis Q₃ 40 (alt Nennggröße Qn 25) je Monat: 211,04 €
- f) mit einem Dauerdurchfluss bis Q₃ 63 (alt Nennggröße Qn 40) je Monat: 332,39 €
- g) mit einem Dauerdurchfluss bis Q₃ 100 (alt Nennggröße Qn 60) je Monat: 527,60 €
- h) mit einem Dauerdurchfluss größer Q₃ 100 (alt Nennggröße Qn 60) je Monat: 532,88 €

und in der öffentlichen Einrichtung „Schmutzwasser Gebiet 2“:

- i) mit einem Dauerdurchfluss bis Q₃ 4 (alt Nennggröße Qn 2,5) je Monat: 7,91 €

- j) mit einem Dauerdurchfluss bis Q₃ 10 (alt NenngroÙe Qn 6) je Monat: 19,97 €
- k) mit einem Dauerdurchfluss bis Q₃ 16 (alt NenngroÙe Qn 10) je Monat: 31,66 €
- l) mit einem Dauerdurchfluss bis Q₃ 25 (alt NenngroÙe Qn 15) je Monat: 49,46 €
- m) mit einem Dauerdurchfluss bis Q₃ 40 (alt NenngroÙe Qn 25) je Monat: 79,14 €
- n) mit einem Dauerdurchfluss bis Q₃ 63 (alt NenngroÙe Qn 40) je Monat: 124,65 €
- o) mit einem Dauerdurchfluss bis Q₃ 100 (alt NenngroÙe Qn 60) je Monat: 197,85 €
- p) mit einem Dauerdurchfluss größer Q₃ 100 (alt NenngroÙe Qn 60) je Monat: 199,83 €.

...

- (4) Die Gebühren für die Benutzung der dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen gemäß § 14 Abs. (2) betragen:

...

2. Die Mengengebühren für die Benutzung der dezentralen privaten Schmutzwasserbeseitigungsanlagen gem. § 14 Abs. (2) betragen:

- a) bei privaten abflusslosen Sammelgruben (Fäkalwasser) 22,15 Euro/m³
- b) bei privaten Kleinkläranlagen (Fäkalschlamm) 138,85 Euro/m³

3. Die Grundgebühren für die Benutzung der dezentralen privaten Schmutzwasserbeseitigungsanlagen gem. § 14 Abs. (2) betragen:

- a) bei privaten abflusslosen Sammelgruben (Fäkalwasser) je Jahr 50,00 Euro
- b) bei privaten Kleinkläranlagen (Fäkalschlamm) je Jahr 50,00 Euro

- (5) Für sonstige Leistungen des Verbandes gelten die folgenden Gebührensätze:

- 1. Beseitigung von Verstopfungen von Grundstücksentwässerungsanlagen und Reinigung von Kanälen von Grundstücksentwässerungsanlagen
Stundenverrechnungsgebühr von 145,00 Euro/Std.
- 2. *-ersatzlos gestrichen-*

...

4. ...
- ...
- 4.2 Erstmontage oder erneute Montage eines Wasserzählers inkl. Verplombung gemäß § 15 I. Abs. (5) Satz 2 117,00 Euro
- 4.3 Ausbau eines Wasserzählers bei Stilllegung oder endgültiger Außerbetriebnahme gemäß § 15 I. Abs. (5) Satz 2 117,00 Euro
- 4.4 Verplombung eines Wasserzählers (private Wasserversorgungsanlage) gemäß § 15 I. Abs. (5) Satz 7 69,00 Euro
- 4.5 Verplombung eines Wasserzählers (Absetzzähler) gemäß § 15 I. Abs. (6) Sätze 4 und 5 69,00 Euro
- 4.6 Demontage eines defekten Wasserzählers, dessen Defekt der Gebührenpflichtige zu verantworten hat (z.B. Frostzähler, zerstörter Zähler) Montage eines neuen Wasserzählers gemäß § 15 I. Abs. (5) Satz 3 206,00 Euro
- ...

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung, frühestens jedoch am 01.01.2024 in Kraft.

Blankenburg, den 12.12.2023

gez. Ballhausen

(Ballhausen)
Verbandsgeschäftsführer

Siegel TAZV

IMPRESSUM:
Herausgegeben vom TAZV Vorharz
Tränkestraße 10, 38889 Blankenburg
Telefon: 03944/90110 . Telefax: 03944/901123
Dieses Amtsblatt finden Sie auch auf unserer Homepage www.tazv-vorharz.de
